



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen im  
Zuständigkeitsbereich des LBA, in deren  
Flugzeugen Flugbegleiter eingesetzt werden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: B2313-30301-430.01.03\_14-2016 .  
Unsere Nachricht vom:  
Auskunft erteilt: Frau Susenburger  
Telefon: 0531 2355-3238  
Telefax: 0531 2355-3298  
E-Mail: r.susenburger@lba.de  
Datum: 08. Dezember 2016

### LBA-B2-Rundschreiben 13/2016

#### Besetzung von Fluggaststühlen an Notausgängen/Notausstiegen mit geeigneten eingewiesenen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit erhalten wir vermehrt Hinweise von Fluggästen, die darauf aufmerksam machen,  
dass Fluggaststühle in Notausgangs-/Notausstiegsreihen nicht besetzt werden.

Bei einigen Luftfahrtunternehmen werden Fluggaststühle in den Notausgangs-/Notausstiegsreihen  
nur gegen Zahlung eines Aufpreises vergeben, infolgedessen bleiben diese Sitzreihen häufig  
unbesetzt, wenn kein Fluggast bereit ist, den Aufpreis zu bezahlen.

Es muss jedoch stets gewährleistet sein, dass im Notfall alle benutzbaren  
Notausgänge/Notausstiege geöffnet werden können und für eine reibungslose und zügige  
Evakuierung zur Verfügung stehen. Daher empfehlen wir dringend, alle Notausgänge/Not-  
ausstiege, die nicht mit einem Flugbegleiter besetzt werden müssen, mit mindestens einer  
geeigneten eingewiesenen Person (PSP) pro Notausgang/Notausstieg zu besetzen, dieses ist  
vor **jedem** Flug sicherzustellen.

Alternativ zu der Besetzung der Sitze an den Notausgängen/Notausstiegen durch einen geeig-  
neten eingewiesenen Fluggast können diese Sitze auch mit jeweils einem Flugbegleiter besetzt  
werden.

Bereits im Rahmen der Musterzulassung eines Flugzeugs ist ein Evakuierungsnachweis für die  
beantragte Fluggaststuhlanzahl zu erbringen. Dabei ist nachzuweisen, dass das Flugzeug  
innerhalb von 90 Sekunden durch 50% der vorhandenen Notausgänge und Notausstiege  
geräumt werden kann, wobei nicht im Voraus bekannt ist, welche Notausgänge und Notausstiege

für die Evakuierung benutzbar sind. Somit ist es auch im laufenden Betrieb unerlässlich, dass alle vorhandenen Notausgänge/Notausstiege durch geeignete eingewiesene Personen besetzt sind.

Die Verfahren zur Sicherstellung, dass die Notausgänge/Notausstiege stets mit geeigneten Personen besetzt sind, sollten, falls nicht bereits geschehen, in den entsprechenden Teilen des Betriebshandbuches beschrieben und uns vorgelegt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die korrekte Zuweisung der Sitzplätze an den Notausgängen/Notausstiegen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, z.B. bei der Buchung bzw. bei der Sitzplatzreservierung, spätestens jedoch, bevor das Flugzeug die Parkposition verlässt, erfolgt. Die betreffenden Fluggäste sind ausdrücklich auf die Besonderheiten dieser Sitzplätze bzw. die geltenden Einschränkungen aufmerksam zu machen.

Die jeweiligen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, wie etwa Bodenabfertigungsdienste, sollten diesbezüglich unterrichtet werden, und das Personal am Check-in sowie am Gate sollte angewiesen werden, die richtige Sitzplatzvergabe zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Außerdem sollte eine entsprechende Schulung der Kabinenbesatzungsmitglieder erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Martin Kaiser  
Referatsleiter Flugbetrieb